

Satzung des Fördervereins der Gesamtschule Seilersee e.V. (Vorschlag für Neufassung)

Vorwort:

Die Semantik (inhaltliche Bedeutung) der gesamten Satzung ist als nichtbinäre Geschlechtsidentität (gendergerechte Sprache) zu verstehen. Nur aus Gründen der Vereinfachung und Übersichtlichkeit wird die maskuline Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Gesamtschule Seilersee e. V.**“.
2. Der Sitz des Vereins ist Iserlohn (Märkischer Kreis)
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn unter der Nummer "VR 1885" eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesamtschule und ihrer Schülerinnen und Schüler in in ideeller und materieller Hinsicht.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufbringen von Leistungen zur ergänzenden Beschaffung von Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln zur geistigen, körperlichen und sozialen Bildung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler sowie durch bedarfsorientierte Unterstützung sozial bedürftiger Schülerinnen und Schüler.
4. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kräften im Einzugsgebiet der Gesamtschule Seilersee.
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit (neu eingefügt! Wichtig nach Steuerrecht!)

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung (neu eingefügt! Wichtig nach Steuerrecht!)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen (neu eingefügt! Wichtig nach Steuerrecht!)

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann
 - a) jede natürliche oder
 - b) jede juristische Person werden.Diese Personen fühlen sich mit den Zielen des Vereins verbunden.
2. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Bei der Antragsstellung willigt der Antragssteller bereits der Verarbeitung, Speicherung und Nutzung seiner Daten i.S.d. DSGVO ein. Dies geschieht nur im Rahmen der benötigten Daten für die Mitgliedschaft.
3. Die Zustimmung erfolgt ebenfalls für die Erstellung, Verarbeitung, Verwendung und Veröffentlichung von Fotos, Videos, Tonaufnahmen oder einer Mischung aus diesen im Rahmen einer Vereinsveranstaltung.
Ein Widerruf muss schriftlich bei dem Vorstand eingehen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) mit der Liquidierung der juristischen Person
 - c) durch freiwilligen Austritt
 - d) durch Entlassung des Kindes / der Kinder von der Schule,
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - f) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.
Grundsätzlich erfolgt er durch eine schriftlich Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz **zweimaliger** Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückständen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen endgültig.
Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer

Nach Abstimmung auf der Mitgliederversammlung kann auch ein 3. Vorsitzender (stellvertretender 2. Vorsitzender) gewählt werden.

2. Weitere Vorstandsmitglieder, die nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind (Erweiterter Vorstand), sind folgende:
 - a) Beisitzer
 - b) Schülerbeauftragter

3. Die Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer müssen Vereinsmitglieder sein.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Sollte sich binnen einer Notfrist von einem Monat kein neuer Vorstand bilden, entscheidet der sich noch im Amt befindende Vorstand über die Liquidierung des Vereins.
6. Der neu gewählte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Eintragung in das Vereinsregister durch einen Notar als "ad interim". Bleibt der vorherige Vorstand durch Wiederwahl im Amt, gilt es vergleichsweise.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Bei gerichtlichen, steuerlichen oder versicherungstechnischen Angelegenheiten darf sich der Vorstand zusätzlicher Personen bedienen (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater, etc.). Hierbei ist auf die Vermeidung einer Interessenskollision zu beachten.
Die Vertretungsbefugnisse sind innerhalb des Vorstandes zu klären und der Beschluss ist den Mitgliedern mitzuteilen.
8. Der Vorstand leitet die sich aus §3 ("Zweck des Vereins") der Satzung ergebenden Tätigkeiten des Vereins und beschließt per Beschluss über die Verwendung der Mittel.
9. Der Vorstand kann bis zur Höhe von **3/5** des Vereinsvermögens verfügen.
Periodisch wiederkehrende Verpflichtungen mit einer Laufzeit von über 12 Monaten dürfen 50 % des vorhandenen Vereinsvermögens nicht überschreiten und
10. eine Darlehnsaufnahme ist ausgeschlossen.

§ 12 Der Kassierer

1. Der Kassierer wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Zu seinen Aufgaben gehört:
 - a) Die Führung der Vereinskasse
 - b) Eigenständige Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs
 - c) Berichte über Finanz- und Vermögenslage
 - d) Erstellung der Steuererklärung
 - e) Einnahmen- und Ausgabenverwaltung
 - f) Verantwortung für die Buchführung
3. Für die genannten Aufgaben darf der Kassierer sich zusätzlicher - auch externer Personen - bedienen.
Bei vereinsinternen Personen ist eine Vergütung ausgeschlossen.
4. Der Kassierer ist anderen Vorstandsmitgliedern, der Mitgliederversammlung und dem Finanzamt rechenschaftspflichtig.

§ 13 Der Schriftführer

1. Der Schriftführer wurde durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Videokonferenz einberufen werden.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Sonderfälle sind zulässig, jedoch bedarf es einer Begründung. Diese Begründung wird in dem zu erstellenden Protokoll vermerkt.
3. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei** Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
5. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Zu Beweis Zwecken kann ein Gesprächsprotokoll angefertigt werden.
9. Der Vorstand entscheidet über den Umfang der Vereinsversicherung. Hier ist eine Vereinshaftpflichtversicherung das Minimum. Bei Bedarf kann eine Erweiterung dieser Versicherung seitens des Vorstandes beschlossen werden. Kommt es zu keiner Einigung bzgl. einer Vereinshaftpflichtversicherung, können einzelne Vorstandsmitglieder ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen.
10. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz und Umfang eines Datenschutzbeauftragten.
11. Der Vorstand entscheidet über (gesetzliche) Prüfungen von Vereinsinventar.
12. Der Vorstand darf keine an ihn direkt gerichteten Geld- und / oder Sachspenden annehmen. Gleich in welcher Höhe.

§ 15 Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst binnen fünf Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres, statt.

2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Alternativen der Bekanntmachung sind zugelassen. Diese können sein:

- a) Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins,
- b) Veröffentlichung auf der Homepage der Gesamtschule Seilersee unter der Rubrik "Förderverein",
- c) sonstige Zustellung; z.B. Mitgabe einer Einladung an die an der Schule befindlichen Kinder der Vereinsmitglieder.

Die unter 2. genannte Frist für die ordentliche Einberufung der Mitgliederversammlung ist zu wahren.

4. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
- b) die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder

unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassierers;
Entlastung des Kassierers
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§ 17 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
2. Das Protokoll soll neben den Angaben von Ort und Zeit der Versammlung auch die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Ohne Zustimmung des Versammlungsleiters dürfen keine Fotos, Videos- und / oder Tonaufnahmen erstellt werden.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Vorfeld angekündigt worden sind.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
 - a) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - b) zur Änderung des Vereinszwecks oder
 - c) zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntelnerforderlich. Die Ausnahme zu c) bildet §11.5.

9. Für die Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (s.o.), das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters und
 - c) des Protokollführers,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Gegebenheit der Beschlussfähigkeit,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - f) die Art der Abstimmung.
 - g) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können für Unterstützungsleistungen des Vereins an die Gesamtschule Seilersee auf eine unbestimmte Zeit gefasst werden, solange das Vereinsvermögen dies erlaubt.
Je Unterstützungsleistung ist ein separater Beschluss zu fassen!
Sollte das Vereinsvermögen für eine oder mehrere Unterstützungsleistungen aus den Beschlüssen nicht mehr ausreichend sein, so erlischt der jeweilige Beschluss automatisch und es bedarf eines erneuten Beschlusses in einer Mitgliederversammlung.

§ 18 Die Kassenprüfung

1. Auf einer Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Zeit eines Schuljahres zu wählen.
2. Kassenprüfungen sind einmal jährlich durchzuführen.
3. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
4. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 17.8c festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar dem Schulträger der Gesamtschule Seilersee oder deren Rechtsnachfolgerin zu. Dieser darf das Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken für die Gesamtschule Seilersee oder deren Rechtsnachfolgerin im Sinne des §2 verwenden, und zwar erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt.

§ 20 Versicherungen des Vereins

1. Der Vorstand entscheidet über den Umfang der Vereinsversicherung.
2. Eine Vereinshaftpflichtversicherung ist das Minimum.
3. Bei Bedarf kann eine Erweiterung dieser Versicherung seitens des Vorstandes beschlossen werden.
4. Wird bezüglich der Notwendigkeit einer Vereinshaftpflichtversicherung keine Einigung erzielt, können Vorstandsmitglieder aus Haftungsgründen ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen.
5. Sinngemäß gilt 4. für notwendige Erweiterungen des Versicherungsschutzes (z.B. D&O-Versicherung, Versicherung für Mitglieder und Gäste bei Veranstaltungen, etc.)

§ 21 Präsenz im Internet, sozialen Medien, etc.

1. Der Vorstand kann über Art und Umfang der Einrichtung einer eigenständigen Domain entscheiden. Hierbei sind gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen.
2. Der Vorstand kann über Art und Umfang der Einrichtung einer eigenständigen Homepage entscheiden. Hierbei sind gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen.
2. Der Vorstand kann sich für die Punkte 1. und 2. auch einer externen Person bedienen. Über Art und Umfang wird in einem Vorstandsbeschluss entschieden. Gesetzliche Vorgaben sind zu berücksichtigen.

§ 22 Vollmacht für den Vorstand

1. Dem Vorstand wird die Vollmacht erteilt, durch Beschluss des Vorstandes im Sinne des §26 BGB etwa vom Amtsgericht noch geforderte Änderungen oder Ergänzungen der Satzung zu beschließen.

Die vorstehende Satzung wurde am 15.10.2024 endgültig errichtet.

Iserlohn, 15.10.2024

Unterschriften Vorstand